

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger, Dr. Maurer und Thöny MBA an die Landesregierung (Nr. 102-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrat DI Dr. Schwaiger und Landesrätin Hutter BEd - betreffend den Verlust von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger, Dr. Maurer und Thöny MBA betreffend den Verlust von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen vom 11. November 2020 erlauben sich Landesrat DI Dr. Schwaiger und Landesrätin Hutter BEd, Folgendes zu berichten:

Landesrätin Hutter BEd:

Eingangsstatement zum Nationalparkzonierungsvorschlag:

Beim gegenständlichen Entwurf handelt es sich um eine von der Nationalparkverwaltung beim Legislativ- und Verfassungsdienst erbetene legistisch formulierte Umsetzung der naturschutzfachlichen Vorschläge. Im Managementplan des Nationalparks Hohe Tauern 2016 bis 2024 ist einvernehmlich die fachliche Überarbeitung der Zonierung aus 1984 festgelegt. Diese Überarbeitung befindet sich in jener Phase, in welcher der rein naturschutzfachliche Vorschlag zuerst in den Gremien beraten wird. Es ist auch die Einbindung von Umweltorganisationen gegeben. Es sind daher die Ergebnisse dieser Beratungen abzuwarten, bevor weitere politische Abstimmungsmechanismen getroffen werden.

Zu Frage 1: Wie wird die geplante Verschiebung der 2.000 bzw. 5.000 ha fachlich begründet und um welche Flächen handelt es sich (Höhe, Ort, Nutzung, Fauna und Flora)?

Allgemeine fachliche Begründung:

Die Hohen Tauern stellen einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften dar. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft.

Aktuell erstreckt sich der Nationalpark Hohe Tauern Salzburg über eine Fläche von 805 km² und gliedert sich in eine Kernzone von 507 km² (einschließlich 67 km² international anerkanntes Wildnisgebiet), eine Außenzone von 266 km² und Sonderschutzgebiete von 32 km². Der gesamte Nationalpark ist im Jahr 2006 von der IUCN als Nationalpark nach Kategorie II

international anerkannt worden, da große Flächen der Kernzone mit Vertragsnaturschutz außer land- und forstwirtschaftlicher sowie jagdlicher Nutzung gestellt wurden. Das heißt, dass im Wege des Vertragsnaturschutzes zusätzlich zu den von Natur aus nicht nutzbaren Bereichen eingriffsfreie Flächen ausgewiesen werden.

Im **Salzburger Nationalparkgesetz 2014** (S.NPG) sind die Kriterien für Außen- und Kernzonen wie folgt definiert:

Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt.

Außenzonen umfassen die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.

Weitere nationale und internationale Vorgaben:

- Guidelines for Applying Protected Area Management Categories der International Union for Conservation of Nature (IUCN)
- Nationalpark-Strategie Österreich 2020+
- Nationalparks Austria Richtlinien für das Naturraum-Management
- Länderübergreifender Zielekatalog zur Managementplanung des Nationalparks Hohe Tauern

- **Managementplan 2016 - 2024 des Nationalparks Hohe Tauern Salzburg:** Die bestehende Zonierung erfolgte 1984 vor allem auf Basis politischer Überlegungen, es fehlten noch präzise Vorgaben durch die IUCN, auch gab es noch keine Österreichische Nationalpark-Strategie. Politische und praktische Vorgaben standen im Vordergrund anstelle fachlicher Aspekte. Seither haben sich Rahmenbedingungen geändert, sowie Wissen und Erfahrung im Schutzgebietsmanagement weiterentwickelt, sodass die Zonierung neu überlegt werden muss, damit die Unterteilung des Schutzgebietes mit den national und international geforderten Grundsätzen eines Nationalparks übereinstimmt. Aus diesen Gründen sieht der Managementplan im Handlungsfeld 1.1 eine Neuzonierung innerhalb der bestehenden Schutzgebietsgrenzen vor.

- **Natura 2000:** Der gesamte Nationalpark Hohe Tauern ist seit 1997 zusätzlich als Natura 2000-Gebiet gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen und ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Natura 2000 Netzes. Bei der Novelle des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 wurden beide EU Richtlinien korrekt implementiert. Eine interne Neuzonierung hat auf die strengen naturschutzrechtlichen Bestimmungen eines Natura 2000-Gebietes keine Auswirkungen. Der gesamte Nationalpark Hohe Tauern bleibt Natura 2000-Gebiet.

Grundsätze des neuen Zonierungsvorschlages:

Die Neuzonierung folgt naturräumlichen und nationalparkfachlichen Grundsätzen nach IUCN und Nationalpark Strategie Österreich 2020+:

Zielcharakteristik Kernzone:

- Naturlandschaften
- Naturzonenflächen
- Nur teilweise extensive almwirtschaftliche und jagdliche Nutzung
- Schutzwald außer Ertrag und Naturwaldreservate

Zielcharakteristik Außenzone:

- Bewirtschaftete Almen (Milchviehalmen, Grundalmen, Rinderbeweidung)
- KFZ befahrbare Wege, Wege für Zubringerdienste
- Größere Infrastruktur wie Talstation Materialseilbahnen zu Alpinen Schutzhütten
- Touristische Hotspots

Zielcharakteristik Sonderschutzgebiete:

- Wildnisqualität wie Naturnähe, Wildheit, Unerschlossenheit, Naturerlebnis, andere Werte und Besonderheiten
- Entsprechende Flächengrößen
- Potential für IUCN Kategorie Ib

Grundsätze der angestrebten Zielerreichung:

- Die Zonierung stimmt mit den national und international geforderten Grundsätzen für Nationalparke gemäß Kat. II der IUCN überein.
- Wenn möglich sollten die neuen Zonierungsgrenzen nach Katastergrenzen gezogen werden, nur ausnahmsweise nach eindeutigen Naturgrenzen.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Zonen großflächig geschlossene und arrondierte Bereiche bilden, Insellösungen oder kleinflächig wechselnde Zonierungen sind nicht zweckmäßig.
- Im Zuge dieser Zonierungsänderung sollten auch Fehlerkorrekturen an der Außengrenze des Nationalparks umgesetzt werden, wo die Katastergrenzen mit den naturräumlichen IST-Situationen nicht übereinstimmen. Dies betrifft Bereiche des Einlaufbauwerks Kraftwerk Wald in Krimml sowie im Bereich Weißsee und Schwarzkarl der ÖBB-Kraftwerke in der Gemeinde Uttendorf.
- Die bisher bestehenden Sonderschutzgebiete Piffkar und Wandl wurden seinerzeit als Vorstufe für die Erreichung der internationalen Anerkennung nach IUCN-Kriterien ausgewie-

sen. Mittlerweile hat sich dieser Ansatz überholt und ist für die internationale Anerkennung hinfällig, da diese 2006 im Wege des Vertragsnaturschutzes in der Kernzone erreicht wurde. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei diesen beiden Sonderschutzgebieten um flächenmäßig kleinere isolierte Gebiete im öffentlichen Eigentum handelt.

Detaillierte fachliche Begründung:

Die Änderungsvorschläge im Detail finden sich in der Tabelle im Anhang.

Zu Frage 2: Kann ausgeschlossen werden, dass Almen, die hinsichtlich Wege bestimmte Vorhaben planen, die nicht mit der Kernzone vereinbar sind, deshalb in die Außenzone kommen sollen?

Ja. Vorhaben und Planungen von Seiten der Almbewirtschaftung waren nicht Teil der seitens des Sachverständigendienstes der Nationalparkverwaltung angewandten fachlichen Beurteilungskriterien.

Zu Frage 3: Wie erklären sich konkret fachlich die geplanten Aufhebungen der Sonderschutzgebiete?

Die Ausweisung von Sonderschutzgebieten ist ein rechtliches Instrument, mit dem in den Anfangsjahren des Nationalparks intendiert war, die internationale Anerkennung nach IUCN Kategorie II zu erreichen. Für die IUCN waren Außen- und Kernzone vor allem jagdlich zu wenig „außer Nutzung gestellt“, mit der Ausweisung von Sonderschutzgebieten konnte diese Außernutzungsstellung hoheitlich in Angriff genommen werden. Flächen im Eigentum des Landes (Wandl im Eigentum des Nationalparkfonds, Piffalm im Eigentum der Landwirtschaftsschule Bruck) sollten den Anfang machen, um danach weitere Sonderschutzgebiete auszuweisen. Dies geschah dann auch im Untersulzbachtal auf den Flächen des vormaligen Eigentümers Naturschutzparkverein. Diese Fläche ist nun Teil des Wildnisgebietes Sulzbachtäler. Eine Ausweisung gegen den Willen der Grundeigentümer vorzunehmen war nie politisches Ziel. Erst der Anfang der 2000er Jahre alternativ begangene Weg, über Vertragsnaturschutzvereinbarungen die geforderten Außernutzungsstellungen zivilrechtlich anstatt hoheitlich zu implementieren führte schließlich 2006 zum Erfolg der internationalen Anerkennung.

Im Zuge der Nationalparkgesetznovelle 2014 wurde in den Gremien deshalb bereits diskutiert, das rechtliche Instrument Sonderschutzgebiete aus dem Nationalparkgesetz zu nehmen. Allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt in der Nationalparkverwaltung auch schon am Wildnisgebiet Sulzbachtäler gearbeitet und war klar, dass es für eine die Anerkennung dieses Gebietes nach internationalen Standards eine eigene hoheitliche Regelung braucht. Dem rechtlichen Instrument Sonderschutzgebiet sollte somit eine neue Aufgabe zukommen. Im September 2017 wurde nach Abschluss aller fachlichen Arbeiten somit auch das Sonderschutzgebiet „Wildnisgebiet Sulzbachtäler“ mit einer Fläche von 6.728 ha auf diesem Weg verordnet und schließlich 2019 als IUCN Kategorie Ib international anerkannt.

Da die beiden verbliebenen Sonderschutzgebiete weder der Internationalen Anerkennung Kategorie II dienlich sind, noch auf diesen relativ kleinen Flächen ein Wildnisgebiet eingerichtet werden kann, stellte sich die Frage nach dem fachlichen Mehrwert dieser seit Etablierung des Wildnisgebietes verwirrenden und unsystematischen Kategorisierung Sonderschutzgebiet. Seitens des Nationalparkmanagements wird daher die Auflassung und Neubewertung entsprechend den Kriterien für Außen- bzw. Kernzone empfohlen.

Zu Frage 4: Kann ausgeschlossen werden, dass beabsichtigte Weidenutzungen Einzelner zu solch drastischen Schutzstatus-Änderungen ökologisch wertvollster Flächen führen?

Ja, das kann bei der gewählten fachlichen Herangehensweise im Sachverständigendienst der Nationalparkverwaltung ausgeschlossen werden.

Zu Frage 5: Wie kommt es zu einer Formulierung in den Erläuterungen, nach der vom Nationalpark-Fondsbeirat als auch vom Nationalparkkuratorium der Entwurf befürwortet werde, wenn dies zumindest beim Fonds noch nicht erfolgte?

Beim gegenständlichen Entwurf handelt es sich um die von der Nationalparkverwaltung beim Legislativ- und Verfassungsdienst erbetene legislativ formulierte Umsetzung der naturschutzfachlichen Vorschläge. Der gegenständliche Entwurf gliedert sich - wie allgemein üblich - in den eigentlichen Verordnungstext und in die Erläuterungen. Im „Workflow“ vor der offiziellen Begutachtung der Verordnung ist sowohl der Fondsbeirat als auch das Kuratorium zu hören. Da sowohl die Nationalparkverwaltung als auch der Legislativ- und Verfassungsdienst davon ausgehen, dass eine offizielle Begutachtung erst eingeleitet wird, wenn die Gremien des Salzburger Nationalparkfonds den Inhalt dieser Verordnung befürworten, ist dies in den Erläuterungen so formuliert. Eine Ablehnung des Entwurfes würde den „Workflow“ stoppen und sowohl Verordnungs- als auch Erläuterungstext obsolet machen.

Bei jeder derzeitigen Kritik am Verordnungsentwurf ist zu beachten, dass sich die im Managementplan 2016-2024 einstimmig festgelegte Maßnahme der fachlichen Überarbeitung der Zonierung aus 1984 in jener Phase befindet, in welcher der rein naturschutzfachliche Vorschlag zuallererst in den Gremien beraten und darüber befunden werden soll. So wurde der gegenständliche Verordnungstext, die Erläuterungen und auch die kartografische Darstellung in die Tagesordnung dieser Beratungs- und Entscheidungsgremien aufgenommen. Die ursprünglich physisch geplante Fondsbeiratssitzung wurde innerhalb der Frist für die Versendung von Einladung und Unterlagen dann vom Vorsitzenden - wegen der zwischen 20.10. und 5.11. sich verschärfenden COVID-19 Lage - abgesagt und die Entscheidungen per Umlauf eingeholt. Mittlerweile wurde auch entschieden, den Tagesordnungspunkt Zonierung auf die nächsten Sitzungen - so diese physisch stattfinden können - zu vertagen. Die Termine wurden den Mitgliedern bereits avisiert, 18. März 2021 Fondsbeirat und 23. März 2021 Kuratorium. Es sind daher jedenfalls, wie im Salzburger Nationalparkgesetz auch vorgesehen, die Ergebnisse dieser Beratungen abzuwarten, bevor weitere politische Abstimmungsmechanismen getroffen werden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Zu Frage 6: Wie viele Speicherteiche gibt es im Land Salzburg? (Es wird um Auflistung nach Gemeinde, Seehöhe und Status der Realisierung: in Betrieb/genehmigt/in Planung ersucht.)

In Salzburg werden derzeit 124 Speicherteiche im Wasserinformationssystem geführt, einer davon ist dem Status „in Planung/projiziert“ zuzuordnen.

ID	Name	Status	Gemeinde	Höhe Dammkronen
A3344230	Schneispeicher Aineck IV - Schigebiet Aineck im Lungau	besteht	20632 Rennweg am Katschberg 50508 St. Margarethen i. Lg.	2166
A1927596	Speicher Karkogel I - Schneeanlage Karkogellift	besteht	50201 Abtenau	1202
A2246977	Speicher Sonnleiten - Schneeanlage Sonnleitenlift	besteht	50201 Abtenau	723,04
A10062845	Speicher Angeralm - Schigebiet Dachstein West	besteht	50203 Annaberg-Lungötz	1392
A2247007	Schneiteich Rauhenbach - Schigebiet Dachstein West	besteht	50203 Annaberg-Lungötz	847,5
A2480843	Speicherteich Rußbach - Schigebiet Dachstein West	besteht	50210 Rußbach a. Paß Gschütt	1130,5
A10923597	Speicherteich Franzlalm - Schigebiet Dachstein West	besteht	50210 Rußbach a. Paß Gschütt	959
A2485433	Schneispeicher - Schneeanlage Ebner, Waldhof (Schnee für Rodelbahn)	besteht	50312 Fuschl am See	720
A3282439	Schneispeicher Seekarsee - Schigebiet Zauchensee	besteht	50401 Altenmarkt i. Pg.	1961,95
A2032047	Schneispeicher Kogelalm - Schigebiet Zauchensee	besteht	50401 Altenmarkt i. Pg.	1740
A2032059	Schneispeicher Unterberg - Schigebiet Zauchensee	besteht	50401 Altenmarkt i. Pg.	1590
A4381117	Schneispeicher - Schneeanlage Reitlehen	besteht	50401 Altenmarkt i. Pg.	1394,75
A2238879	Schneispeicher Hochnöblau - Schigebiet Radstadt-Altenmarkt	besteht	50401 Altenmarkt i. Pg.	1271,5
A10211503	Schneispeicher Kemahdhöhe - Schigebiet Radstadt-Altenmarkt	besteht	50401 Altenmarkt i. Pg. 50417 Radstadt	1571
A2833902	Schneispeicher Schlossalm - Schneeanlage Schlossalm	besteht	50402 Bad Hofgastein	2024,82
A4104839	Schneispeicher Fulseck II - Schneeanlage Dorfgastein	besteht	50402 Bad Hofgastein	1857
A5092445	Schneispeicher Salesen - Schneeanlage Stubnerkogel	besteht	50402 Bad Hofgastein	1764,1
A2479993	Schneispeicher Angertal - Schneeanlage Angertal	besteht	50402 Bad Hofgastein	1617,82
A9642245	Schneispeicher Haitzingalm - Schneeanlage Schlossalm	besteht	50402 Bad Hofgastein	1522
A2678291	Schneispeicher Fulseck I - Schneeanlage Dorfgastein	besteht	50405 Dorfgastein	1821,23
A2678297	Schneispeicher Paulfeld - Schneeanlage Dorfgastein	besteht	50405 Dorfgastein	1200

A2877572	Schneispeicher Roßbrand - Schigebiet Filzmoos	besteht	50407 Filzmoos	1577,6
A2877544	Schneispeicher Neuberg - Schigebiet Filzmoos	besteht	50407 Filzmoos	1263
A1932901	Schneispeicher Großberg - Schigebiet Filzmoos	besteht	50407 Filzmoos	1193
A8313486	Schneispeicher Himmelleitboden - Schigebiet Shuttleberg	besteht	50408 Flachau	1817
A2877611	Schneispeicher Frauenalm (SP 7) - Schigebiet Shuttleberg	besteht	50408 Flachau	1650
A3297589	Schneispeicher Bodenalm 2 - Schigebiet Zauchensee	besteht	50408 Flachau	1636,5
A2877518	Schneispeicher Bodenalm - Schigebiet Zauchensee	besteht	50408 Flachau	1609,5
A3031596	Schneispeicher 04 - Schigebiet Flachau	besteht	50408 Flachau	1508,5
A3031595	Schneispeicher 03 - Schigebiet Flachau	besteht	50408 Flachau	1488,5
A6430920	Schneispeicher Winklalm II - Schigebiet Shuttleberg	besteht	50408 Flachau	1359
A3295943	Schneispeicher 20 (Almbahn) - Schigebiet Flachau	besteht	50408 Flachau	1299,7
A2493906	Schneispeicher 13 (Griessbach) - Schigebiet Flachau	besteht	50408 Flachau	935,03
A2832796	Schneispeicher 14 (Moa) - Schigebiet Flachau (vormals Speicher)	besteht	50408 Flachau	927,8
A1895517	Speicherteich Haidegg - Schigebiet Forstau	besteht	50409 Forstau	1352,4
A2877625	Schneispeicher - Schneeanlage Goldegg-Buchberg	besteht	50410 Goldegg	814
A6424565	Schneispeicher Himmelreich - Schneeanlage Harbach	besteht	50411 Großarl	1746
A2874583	Schneispeicher 1 - Schneeanlage Harbach (Mittelstation Panoramabahn)	besteht	50411 Großarl	1279
A6425038	Schneispeicher HB Kreuzhöhe - Schneeanlage Harbach	besteht	50411 Großarl	1883
A6424793	Schneispeicher 2 - Schneeanlage Harbach	besteht	50411 Großarl	1269
A6424802	Schneispeicher 6 SBK Kreuzkogel - Schneeanlage Harbach	besteht	50411 Großarl	1670
A10600172	Schneispeicher Donneregg - Schneeanlage Werfenweng	besteht	50412 Hüttau	1479,1
A2877617	Schneispeicher Schüttalm I - Schigebiet Shuttleberg	besteht	50414 Kleinarl	1713
A2877616	Schneispeicher Schüttalm II - Schigebiet Shuttleberg	besteht	50414 Kleinarl	1701
A2859783	Schneispeicher Dachegg - Schneeanlage Mühlbach	besteht	50415 Mühlbach a. Hkg.	1737,5
A3281185	Schneispeicher Rosskopf - Schneeanlage Mühlbach	besteht	50415 Mühlbach a. Hkg.	1721,5
A2238878	Schneispeicher Königslehen - Schigebiet Radstadt-Altenmarkt	besteht	50417 Radstadt	1241,55
A5376552	Schneispeicher Vogeltenn - Schigebiet Radstadt-Altenmarkt	besteht	50417 Radstadt	1123
A2623941	Schneispeicher Gernkogel - Schigebiet St. Johann i. Pg.	besteht	50418 St. Johann i. Pg.	1751

A1778663R157	Schneispeicher Gsteng - Schigebiet St.Johann i.Pg.	besteht	50418 St. Johann i. Pg.	1711,5
A13630809	Schneispeicher Strassalm - Schigebiet Wagrain	besteht	50418 St. Johann i. Pg.	1697,5
A2623921	Schneispeicher Kreisten - Schigebiet St.Johann i.Pg.	besteht	50418 St. Johann i. Pg.	1290,1
A2877647	Schneispeicher Hahnbaumlifte - Schigebiet St.Johann i.Pg.	besteht	50418 St. Johann i. Pg.	1112,8
A3019581	Schneispeicher Grafenberg - Schigebiet Wagrain	besteht	50418 St. Johann i. Pg. 50423 Wagrain	1707
A3031971	Schneispeicher Zehnerkar - Schneeanlage Zehnerkar	besteht	50422 Untertauern	2189,5
A6930686	Schneispeicher Grünwaldsee - KW am Grünwaldsee	besteht	50422 Untertauern	1942,78
A4063351	Schneispeicher Schönalm - Schneeanlage Hundskogel- und Schönalmbahn	besteht	50422 Untertauern	1834
A2875402	Schneispeicher Sonnenlifte - Schneeanlage Sonnenlift	besteht	50422 Untertauern	1781
A2858077	Schneispeicher Kehrkopfbahn - Schneeanlage Kehrkopfbahn	besteht	50422 Untertauern	1664
A1895560	Schneispeicher Kogelalm - Schigebiet Wagrain	besteht	50423 Wagrain	1589,05
A2479227	Schneispeicher Wagrainer Höhe Daar-Moos - Schigebiet Wagrain	besteht	50423 Wagrain	1176
A8383777	Schneispeicher Niederberg - Schigebiet Wagrain	besteht	50423 Wagrain	1165,5
A3304728	Schneispeicher Prokschhaus - Schneeanlage Werfenweng	besteht	50425 Werfenweng	1565
A4101404	Schneispeicher Trogalm 2 - Schneeanlage Großbeck-Speier- eck	besteht	50504 Mauterndorf	1920,45
A1896450	Schneispeicher Trogalm 1 - Schneeanlage Großbeck-Speier- eck	besteht	50504 Mauterndorf	1882
A6693917	Schneispeicher Aineck V - Schigebiet Aineck im Lungau	besteht	50508 St. Margarethen i. Lg.	2209
A2458423	Schneispeicher Aineck II - Schigebiet Aineck im Lungau	besteht	50508 St. Margarethen i. Lg.	2006,45
A3325234	Schneispeicher Aineck III - Schigebiet Aineck im Lungau	besteht	50508 St. Margarethen i. Lg.	1966,56
A2458483	Schneispeicher Aineck I - Schigebiet Aineck im Lungau	besteht	50508 St. Margarethen i. Lg.	1415
A2513405	Schneispeicher II - Edelweißhütte - Schneeanlage Platten- karlifte	besteht	50512 Tweng	1850,66
A2856005	Schneispeicher Gamsleiten - Schneeanlage Gamsleiten	besteht	50512 Tweng	1839
A3027926	Schneispeicher I - Schneeanlage Plattenkarlifte	besteht	50512 Tweng	1823,8
A3027929	Schneispeicher III - Schneeanlage Plattenkarlifte	besteht	50512 Tweng	1782,1
A2875767	Schneispeicher Breitlenenalm - Schneeanlage Schaidberg	besteht	50512 Tweng	1644
A2551531	Schneispeicher Schoberebene - Schneeanlage Fanningberg	besteht	50514 Weißpriach	1917,4
A2551491	Schneispeicher Schitterhütte - Schneeanlage Fanningberg	besteht	50514 Weißpriach	1710,8

A12817156	Speicherteich Braunkogel - Schneeanlage Wildkogel	besteht	50601 Bramberg a. Wildkogel	2100,75
A2679868	Speicherteich Wildkogel, Speicher I - Schneeanlage Wildkogel	besteht	50601 Bramberg a. Wildkogel	2098
A7654959	Speicherteich Pfeifferköpfl II - Schneeanlage Wildkogel (Speicherteich II)	besteht	50601 Bramberg a. Wildkogel	2091
A3286400	Speicherteich Resterkogel - Schneeanlage Resterhöhe	besteht	50601 Bramberg a. Wildkogel 50613 Mittersill	1817
A1924335R185	Schneiteich - Schneeanlage Eder, Deponiebeschneigung	besteht	50602 Bruck a. d. Großglocknerstraße	896
A2449838	Speicherbecken Bürglalm - Schneeanlage Gabühel ua.	besteht	50603 Dienten a. Hkg.	1588,5
A1843755R161	Teich - Schneeanlage Liebenauerlift	besteht	50603 Dienten a. Hkg.	1232
A11826734	Speicherbecken T7 - Schneeanlage Gabühel ua.	besteht	50603 Dienten a. Hkg. 50612 Maria Alm a. Steinernen Meer	1608
A2363425	Schmiedinger Gletschersee - Schneeanlage Kitzsteinhorn	besteht	50606 Kaprun	2375
A1924160R185	Speicher Langwiedboden - Schneeanlage Kitzsteinhorn	besteht	50606 Kaprun	1957
A2017090	Schneiteich Embach - Schneeanlage Embach	besteht	50608 Lend	1104
A2976844	Speicher Asitz I - Schigebiet Leogang	besteht	50609 Leogang	1863
A10052126	Speicherteich Asitz II - Schigebiet Leogang	besteht	50609 Leogang	1370
A2395231	Schneiteich Wena - Schigebiet Lofer	besteht	50610 Lofer	1364,75
A2020788	Schneiteich Faistau - Schigebiet Lofer	projektiert	50610 Lofer	777
A6933291	Schneiteich Schönbühel - Schigebiet Lofer	besteht	50610 Lofer 50623 Unken	1582
A2994631	Speicherbecken Aberg - Schneeanlage Aberg	besteht	50612 Maria Alm a. Steinernen Meer	1545,9
A2994635	Speicherbecken Hintermoos - Schneeanlage Aberg	besteht	50612 Maria Alm a. Steinernen Meer	1485,5
A5073318	Schneispeicher Brandleiten - Schneeanlage Hintermoos	besteht	50612 Maria Alm a. Steinernen Meer	1342
A10943584	Speicher Natrun - Schneeanlage Natrun (Prinzensee)	besteht	50612 Maria Alm a. Steinernen Meer	1248,5
A2016613	Schneiteich Hinterreith - Schneeanlage Hinterreitlifte	besteht	50612 Maria Alm a. Steinernen Meer	930
A2415454	Speicherbecken - Schneeanlage Graber	besteht	50614 Neukirchen a. Großvenediger	1523,7
A2481774	Speicher Hirschkogel - Schneeanlage Schmittenhöhe	besteht	50616 Piesendorf	1683
A4047420	Speicher Hochalm - Schneeanlage Rauris (Speicherteich Kreuzboden)	besteht	50617 Rauris	1749,95

A9622815	Speicherteich Kreuzboden - Schneeanlage Rauris	besteht	50617 Rauris	1370
A2448459	Speicherteich Schattberg - Schneeanlage Saalbach (Seekar)	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1937
A2832056	Speicherteich Wildenkarkogel - Schneeanlage Schönleiten	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1901
A1927557	Schneiteich Polten - Schneeanlage Schönleiten	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1700
A7776019	Speicherteich Wetterkreuz - Schneeanlage Saalbach	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1628
A1840008R161	Speicherteich Breitfußalm - Schneeanlage Zwölferkogel	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1596
A13597255	Speicherteich Rosswald - Schneeanlage Reiterkogel	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1546,25
A1895583	Speicherteich Reiterkogel - Schneeanlage Reiterkogel	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1516
A2768437	Tagespeicher Kohlmais - Schneeanlage Saalbach	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1377
A2768370	Speicher Hochalm II - Schneeanlage Hochalm	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1356
A3325776	Speicherteich Gerstreit - Schneeanlage Zwölferkogel	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	1774
A2768433	Tagesspeicher Pumpstation Jausern 1 - Schneeanlage Jausern	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	940
A12992333	Tagesspeicher Pumpstation Jausern 2 (Neu) - Schneeanlage Jausern	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	940
A12992336	Tagesspeicher Pumpstation Jausern 3 (Neu) - Schneeanlage Jausern	besteht	50618 Saalbach-Hinterglemm	940
A4179663	Teich Krahbichler - Schneeanlage Rodelbahn Biberg	besteht	50619 Saalfelden a. Steinernen Meer	775
A1896628	Speicher Plattenkogel - Schneeanlage Steinplatte	besteht	50623 Unken	1690
A1896629	Speicher Kapellen - Schneeanlage Steinplatte	besteht	50623 Unken	1530,15
A4066694	Speicher Möseralm - Schneeanlage Steinplatte	besteht	50623 Unken	1435,5
A1920915R180	Speicherteich Wildalm - Schneeanlage Wildalmflite	besteht	50623 Unken	1311,9
A10518022	Speicher Bäreck - Schneeanlage Steinplatte	besteht	50623 Unken	
A12085990	Tagesspeicher Tannwald - Schneeanlage Schmittenhöhe	besteht	50625 Viehhofen	1400
A4247332	SP Müllachalm - Schneeanlage Königsleiten	besteht	50626 Wald i. Pzg.	2204,5
A2481773	Speicher Brunnermais - Schneeanlage Schmittenhöhe	besteht	50628 Zell am See	1561
A5146355	Speicher Plettsauberg - Schneeanlage Schmittenhöhe	besteht	50628 Zell am See	1297

Zu Frage 7: Wie groß ist das Volumen der jeweiligen Speicherteiche, die sich in Betrieb befinden oder genehmigt sind und wie oft werden sie pro Jahr befüllt? (Es wird um Auflistung nach Anzahl in Größenklassen: unter 50.000 m³, bis 100.000 m³, bis 150.000 m³, bis 200.000 m³, bis 250.000 m³ und über 250.000 m³, sowie mit jeweiliger Häufigkeit der Befüllung ersucht.)

Das Gesamtvolumen (Nutzinhalt) der Speicherteiche beträgt 6.635.262 m³. Diese sind folgenden Größenklassen zuzuordnen:

Größenklasse	Anzahl
Kleiner als 50.000 m ³ :	78 Anlagen
50.000 - 100.000 m ³ :	24 Anlagen
100.000 - 150.000 m ³ :	10 Anlagen
150.000 - 200.000 m ³ :	9 Anlagen
200.000 - 250.000 m ³ :	1 Anlage
Größer als 250.000 m ³ :	2 Anlagen

Die Häufigkeit der Befüllung hängt von der Funktion des Speicherteiches und den meteorologischen Rahmenbedingungen ab: Bei der Funktion wird zwischen Jahresspeichern, saisonalen Speichern, Monats-, Wochen- und Tagesspeichern unterschieden. Manche Speicherteiche fungieren als Vorlagebehälter, aus den meisten werden die Systeme direkt gespeist. Frühwinterliche Warmwettereinbrüche können eine neuerliche Grundbeschneigung notwendig machen. Eine genaue Antwort zur Häufigkeit der Befüllung ist nur Anlagen- und Jahresbezogen möglich.

Allen Anlagen gemeinsam ist, dass die Befüllungen bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abzuschließen sind und für die Befüllung die gesetzlichen Vorgaben der Restwasserabgabe dauerhaft einzuhalten sind.

Zu Frage 8: Für welche Speicherteiche (egal ob in Betrieb, genehmigt oder in Planung) muss das Wasser hochgepumpt werden und woher wird hier das Wasser entnommen?

Grundsätzlich wird versucht, dass Speicherteiche nicht in Talnähe, sondern so hoch wie möglich im Schigebiet angeordnet werden. Dadurch kann die Spitzenstromaufnahme reduziert werden. In der Regel werden fast alle Speicherteiche bepumpt und kann das Wasser im Gebiet beliebig überpumpt werden. Das Wasser wird meist aus naheliegenden geeigneten Vorflutern nach Maßgabe gesetzlicher Restriktionen entnommen. Die Befüllung der Speicherteiche ist meist eine Kombination aus verschiedenen Wasserspendern und Befüllungsarten. Eine genaue Darstellung ist für jede Anlage möglich, eine summarische Darstellung wäre auf Grund der Komplexität der Systeme nicht verständlich.

Zu Frage 9: Wie hoch lag der Stromverbrauch für Beschneigung im Land Salzburg in den Saisonen 2018/19 und 2019/20?

Die Meldung des Stromverbrauchs an die Wasserrechtsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Anfrage kann daher nicht beantwortet werden.

Zu Frage 10: Wie groß ist die Eingriffsfläche, die beim Bau von Speicherteichen betroffen ist? (Es wird um Auflistung aller in Betrieb befindlichen oder genehmigten Speicherseen nach Eingriffsfläche in ha-Stufen: unter 1 ha, 1-2 ha, 2-3 ha, ...)?

Die technisch notwendige Eingriffsfläche ist abhängig von Topografie, Speicherflächen und Dammhöhen. Die technisch maximal mögliche Damm- bzw. Einschnittsneigung ist mit 2:1 festgelegt. Naturschutzfachlich oder ökologisch geringere Dammneigung für eine optimalere Landschaftseinbindung sind möglich und bedingen vorübergehend größere Eingriffsflächen. Zu den vorübergehenden Eingriffsflächen wären auch Rohrleitungstrassen, Baustraßen und Baulager zu zählen, welche z. T. nach Fertigstellung wieder rekultiviert werden. Eine kategorische Auflistung ist mangels geeigneter Datengrundlage und Datenhaltung nicht möglich.

Landesrätin Hutter BEd:

Zu Frage 11: In wie vielen Fällen wurden bisher Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Speicherteichen festgelegt und wie oft davon waren sie rein monetärer Art?

Gemäß § 25 (1) lit. h NSchG ist die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebes von solchen Anlagen an eine Bewilligung der Naturschutzbehörde gebunden. Keine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ist dann zu erteilen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 nicht zutreffen. Gemäß § 51 NSchG kann auf Antrag des Bewilligungswerbers die Behörde an Stelle der Untersagung eines Vorhabens die angestrebte Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen. Die Behörde kann bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auch einen Geldbetrag angeben, dessen Höhe die Verwirklichung dieser Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag ermöglicht. Der Bewilligungswerber ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass mit der Entrichtung dieses Betrages die Ausgleichsmaßnahmen als verwirklicht gelten.

Nach Durchsicht der Bescheid-Sammlung wird festgehalten, dass innerhalb des Zeitraumes von 2017 bis 2020 insgesamt acht neu errichtete Speicherteiche naturschutzrechtlich bewilligt wurden. Hiervon wurden sämtliche Anlagen gemäß § 51 NSchG unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bewilligt. Für alle Bewilligungen wurden konkrete Ausgleichsmaßnahmen (keine monetären Abgeltungen) durchgeführt.

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Zu Frage 12: Liegt für das knapp 6.000 m² große Grundstück 617/2 (EZ 574) in der KG 56502 Anif eine Rodungsbewilligung vor?

Nach Rückmeldung der Forstdirektion kann dies verneint werden.

Landesrätin Hutter BEd:

Zu Frage 13: Befinden sich auf diesem Grundstück naturschutzrechtlich geschützte Flächen/Objekte bzw. Biotope?

Der nordwestlichste Bereich der Grundstücksparzelle 617/2, im Ausmaß von rund 350 m², befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Salzburg-Süd“.

Beide Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 30. Dezember 2020

DI Dr. Schwaiger eh.
Hutter BEd eh.

Verschiebungen von der Kernzone in die Außenzone:

Bereich	Tal	Gemeinde	Fläche (in ha)	durchschn. Höhe	Nutzung (DKM)	Rinder/Pferde Weidenutzung nach Almnutzungskartierung (gen. Bruttoenergieertrag in % pro Weidegebiet)	Umzonierungsgründe
Wildkarhochalm	Wildgerlostal	Krimml	213,40	2.150 m	vegetationsarme Fläche	30 - 40 %	Kulturland, Kernzonen-Grenze beginnt unmittelbar nach Almgebäude; Weidegebiet in Außenzone
Innerkeesalm	Krimmler Achental	Krimml	91,56	2.200 m	Fels- und Geröllfläche	50 - 60 %	Umwandlung von Schafweiderecht auf ganzer Parzelle auf begrenzte Rinderbeweidung im Bezug auf potentielle Erweiterung Wildnisgebiet; Ausklammerung von Versorgungsgebiet Warnsdorfer Hütte
Seebachalm	Obersulzbachtal	Neukirchen a. Grv.	390,25	2.100 m	Alpe	50 - 60 %	Kulturland, Rinder/Pferde beweidetes Gebiet, erschlossenes Almgebiet
Monau	Obersulzbachtal	Neukirchen a. Grv.	13,07	1.700 m	Alpe	teilweise 40 - 50 %	Kulturland, Rinder/Pferde beweidetes Gebiet sowie Grenzarrondierung
Berndlhochalm	Obersulzbachtal	Neukirchen a. Grv.	44,66	2.300 m	Alpe	70 - 80 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet sowie Grenzarrondierung
Kampriesenalm	Obersulzbachtal	Neukirchen a. Grv.	19,12	2.000 m	Alpe	50 - 60 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet sowie Grenzarrondierung
Materialseilbahn Kürsingerhütte	Obersulzbachtal	Neukirchen a. Grv.	59,83	2.000 m	Fels- und Geröllfläche	40 - 50 % bzw. 90 - 100 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, LKW-befahrbare Straße bis zur Materialseilbahn, Ende NP-Zubringerdienst, Einlaufbauwerk KW Kürsingerhütte
Kesselalm	Habachtal	Bramberg am Wildkogel	189,39	2.100 m	Alpe	20 - 30 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet,

Weißeneckalm und Materialseilbahn Neue Fürther Hütte	Hollersbachtal	Hollersbach	359,91	1.900 m	Alpe	30 - 50 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, LKW- befahrbare Straße bis zur Materialseilbahn
Hintersee	Felbertal	Mittersill	62,21	1.400 m	Alpe	30 - 40 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet, Besucher Hotspots mit 80.000 Besuchern/Jahr
Hirzbachalm	Hirzbachtal	Fusch a. d. Großglocknerstr.	266,40	2.000 m	vegetationsarme Fläche	30 - 40 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet
Schmalzgrubenalm	Fuschertal	Fusch a. d. Großglocknerstr.	25,77	1.900 m	Alpe	90 - 100 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, Grenzarrondierung
Embachhochalm	Fuschertal	Fusch a. d. Großglocknerstr.	35,84	1.900 m	Alpe	teilweise 70 - 80 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, Arrondierung
Höllbachalm	Fuschertal	Fusch a. d. Großglocknerstr.	45,84	2.500 m	Alpe		Kulturland, Arrondierung
Trauneralm	Fuschertal	Fusch a. d. Großglocknerstr.	16,72	2.400 m	Alpe	90 - 100 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, Arrondierung
Schupferalm	Fuschertal	Fusch a. d. Großglocknerstr.	7,87	2.000 m	Alpe	90 - 100 %	Kulturland, Rinder/Pferde beweidetes Gebiet, Arrondierung
Maschlalm	Seidlwinkltal	Rauris	567,25	1.900 m	Alpe	teilweise 70 - 80 %	Arrondierung

Hirzkaralm	Seidlwinkltal	Rauris	106,24	2.000 m	Alpe	50 % bzw. 100 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, Arrondierung
Baumgartl Hochalm	Seidlwinkltal	Rauris	234,45	2.000 m	Alpe	80 - 90 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet, Arrondierung
Vorderweißtüchelalm	Seidlwinkltal	Rauris	292,91	2.200 m	Alpe	50 - 60 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet
Hinterweißtüchelalm	Fuschertal	Rauris	283,29	2.200 m	Alpe	30 - 40 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet
Litzlhofalm	Seidlwinkltal	Rauris	25,58	1.800 m	Alpe, Wald	50 - 60 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet, Besucher Hotspots rau 80.000 Besuchern/Jahr
Seppenbaueralm	Seidlwinkltal	Rauris	82,60	1.700 m	Alpe	50 - 60 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet, Arrondierung
Österreichische Bundesforste Seidlwinkltal	Seidlwinkltal	Rauris	32,01	1.700 m	Alpe, Wald	teilweise 50 - 60 %	Arrondierung
Rauriser Wald- und Weidegenossenschaft	Seidlwinkltal	Rauris	8,59	1.700 m	Wald	50 - 60 %	Kulturland, Arrondierung
Rauriser Tauernhaus	Seidlwinkltal	Rauris	34,32	1.700 m	Alpe, Wald	50 - 60 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet, Arrondierung

Diesbachalm	Seidlwinkltal	Rauris	375,57	2.200 m	Alpe	60 - 70 %	Kulturland, Almzentrum, Rinder/Pferde beweidetes Gebiet
Edweinalm	Seidlwinkltal	Rauris	24,07	1.800 m	Alpe	100%	Kulturland, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet
Wasserfallalm	Krumltal	Rauris	300,36	2.100 m	Alpe	80 - 90 %	Kulturraum, Almzentrum, Rinder beweidetes Gebiet
Glockkaseralm	Krumltal	Rauris	161,12	2.300 m	Alpe, vegetationsarme Fläche	60 - 70 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet
Palfner Hochalm	Anlaufstal	Bad Gastein	55,58	2.000 m	Alpe	60 - 100 %	Kulturland, Rinder beweidetes Gebiet

4.426

Verschiebungen von der Außenzone in die Kernzone:

Bereich	Tal	Gemeinde	Fläche (in ha)	durchschn. Höhe	Nutzung (DKM)	Rinder/Pferde Weidenutzung nach Almnutzungskartierung (gen. Bruttoenergieertrag in % pro Weidegebiet)	Umzonierungsgründe
Stubacher Sonnblick - Wiegenwald	Stubachtal	Uttendorf	1469,61	2.300 m	Fels- und Geröllfläche, Gletscher, Wald	keine Nutzung	Naturland, Wiegenwald in Kernzone
Hocheiser	Stubachtal	Uttendorf	390,52	2.600 m	Fels- und Geröllfläche	keine Nutzung	Naturland, Arrondierung
Naturfreunde Österreich	Hüttwinkltal	Rauris	348,16	2.400 m	Fels- und Geröllfläche	keine Nutzung	Naturland, Arrondierung Lückenschluss Kernzone mit Gastein
Österreichische Bundesforste Kötschachtal	Kötschachtal	Bad Gastein	27,23	1.500 m	Wald	keine Nutzung	Naturland, Erweiterung Naturwaldreservat

2.236

Evaluierung der Zonierung des Schutzgebietes - Vorschlag Nationalparkverwaltung mit Zustimmung Grundeigentümer

(Stand 17.06.2020; Angaben in ha)

	ist	Abgang	Zugang	neu	Differenz
Außenzone	26.732	- 2.236	+ 4.911	29.407	+ 2.675
Kernzone	46.545	- 4.426	+ 2.236	44.355	- 2.190
Sonderschutzgebiet	7.213	- 485		6.728	- 485
Summe	80.490			80.490	